



# BW! Grünbelag Entferner

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Ausgabedatum:12.12.2014 Überarbeitungsdatum:30.10.2017

Ersetzt:12.12.2014

Version: 3.0

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
 Handelsname : BW! Grünbelag Entferner  
 Produktcode : 03435  
 Artikelnummer : 01752  
 Produkttyp : Biozidprodukte (z. B. Desinfektionsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel)  
 Produktgruppe : Gemisch

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt

Hauptverwendungskategorie : Verwendung durch Verbraucher

Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Schädlingsbekämpfungsmittel für nichtlandwirtschaftliche Zwecke (Biozide)

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Blue Wonder  
 Aerdenhoutsduinweg 1  
 NL-2111AN AERDENHOUT - Niederlande  
 T +31 (0)251-315683 - F +31 (0)251-311197  
[info@bluewonder.nl](mailto:info@bluewonder.nl) - [www.bluewonder.nl](http://www.bluewonder.nl)

#### 1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale der Gesundheit Österreich GmbH	Stubenring 6 1010 Wien	+43 1 406 43 43	

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Akute Toxizität (Einatmen: Staub, Nebel)

Nicht eingestuft

Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 H315

Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1 H318

Gewässergefährdend - akut gewässergefährdend Nicht klassifiziert

Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1 H410

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze: siehe Kapitel 16

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS05

GHS09

Signalwort (CLP) : Gefahr

Gefährliche Inhaltsstoffe : Didecyldimonium Chloride

Gefahrenhinweise (CLP) : H315 - Verursacht Hautreizungen  
 H318 - Verursacht schwere Augenschäden  
 H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Sicherheitshinweise (CLP) : P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten  
 P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
 P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden

# BW! Grünbelag Entferner

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

P280 - Schutzhandschuhe, Augenschutz tragen.  
P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.  
P103 - Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen  
P264 - Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen.  
P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen  
P362+P364 - Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen  
P391 - Verschüttete Mengen aufnehmen  
P501 - Inhalt/Behälter Inhalt und Behälter in einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle oder Sondermüll, gemäß den lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen

### 2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	Gewicht(%)	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Didecyldimethylammoniumchlorid	(CAS-Nr.) 7173-51-5 (EG-Nr.) 230-525-2 (EG Index-Nr.) 612-131-00-6	1 - 5	Met. Corr. 1, H290 Acute Tox. 4 (Oral), H302 Acute Tox. 4 (Dermal), H312 Acute Tox. 2 (Inhalation:dust,mist), H330 Skin Corr. 1B, H314 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400 (M=10)
Propan-2-ol	(CAS-Nr.) 67-63-0 (EG-Nr.) 200-661-7 (EG Index-Nr.) 603-117-00-0 (REACH-Nr) 01-2119457558-25	1 - 5	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336

Wortlaut der (EU)H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Im Zweifelsfall oder bei auftretenden Irritationen Arzt aufsuchen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Kontaminierte Kleidung ausziehen. Haut mit milder Seife und Wasser waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Bei Augenkontakt sofort mit klarem Wasser 10 bis 15 Minuten lang ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Den Mund mit Wasser ausspülen. Kein Erbrechen auslösen. Wasser zu trinken geben. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Wirkungen nach Einatmen : Einatmen kann zu Reizungen führen (Husten, Kurzatmigkeit, Atembeschwerden).
- Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Verursacht Hautreizungen. Rötung.
- Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden. Rötung.
- Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Kann beim Verschlucken schädlich sein. Kann Reizung der Schleimhäute in Mund, Hals, Magen und Verdauungstrakt hervorrufen.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Im Zweifelsfall oder bei auftretenden Irritationen Arzt aufsuchen.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Alle bekannten Löschmittel können benutzt werden. Trockenlöschmittel, CO<sub>2</sub>, Trockensand oder alkoholbeständiger Schaum. Wassersprühstrahl.

# BW! Grünbelag Entferner

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandschutzvorkehrungen : Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich.  
Löschanweisungen : Das Löschwasser durch Eindämmen zurückhalten. Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.  
Schutz bei der Brandbekämpfung : Löschmittel auf die Umgebung abstimmen.  
Sonstige Angaben : Das Produkt selbst unterhält keine Verbrennung.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Verschüttetes Produkt so bald wie möglich mithilfe von absorbierendem Material aufnehmen. Auf festen Flächen verschüttetes Material kann eine ernste Rutsch-/Sturzgefahr darstellen.

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Weitere Angaben: Abschnitt 8: "Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung".  
Notfallmaßnahmen : Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.  
Notfallmaßnahmen : Umgebung belüften. Unbeteiligte Personen evakuieren.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Verschüttetes/ausgelaufenes Produkt mit Sand oder Erde aufsaugen. Aufschaukeln oder aufkehren. Aufschaukeln und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.  
Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Verweis auf andere Abschnitte : Handhabung und Lagerung: Siehe Abschnitt 7.  
Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen: Siehe Abschnitt 8.  
Empfehlungen für die Abfallentsorgung: Siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.  
Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : In der Originalverpackung aufbewahren.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Spezifische Endanwendungen : Wenn das Produkt verwendet wird, wie verwiesen in Abschnitt 1.2 unter normalen Bedingungen sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Abschnitt 7.1 und 7.2 zu finden.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Didecyldimethylammoniumchlorid (7173-51-5)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	8,6 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	18,2 mg/m <sup>3</sup>
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	0,002 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0,0002 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0,00029 mg/l
PNEC (Sedimente)	
PNEC sediment (Süßwasser)	2,82 mg/kg Trockengewicht

# BW! Grünbelag Entferner

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

<b>Didecyldimethylammoniumchlorid (7173-51-5)</b>	
PNEC sediment (Meerwasser)	0,28 mg/kg Trockengewicht
PNEC (Boden)	
PNEC Boden	1,4 mg/kg Trockengewicht
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	0,595 mg/l
<b>Propan-2-ol (67-63-0)</b>	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	888 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	500 mg/m <sup>3</sup>
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Langfristige - systemische Wirkung, oral	26 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	89 mg/m <sup>3</sup>
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	319 mg/kg Körpergewicht/Tag
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	140,9 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	140,9 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	140,9 mg/l
PNEC (Sedimente)	
PNEC sediment (Süßwasser)	552 mg/kg Trockengewicht
PNEC sediment (Meerwasser)	552 mg/kg Trockengewicht
PNEC (Boden)	
PNEC Boden	552 mg/kg Trockengewicht
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	2251 mg/l

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Handschutz	: Schutzhandschuhe tragen während des Gebrauchs. Ausbildung der Arbeitnehmer in Bezug auf die ordnungsgemäße Verwendung und Wartung der persönlichen Schutzausrüstung muss gewährleistet sein. <ul style="list-style-type: none"><li>• Schutz für Längerem, direkten Kontakt oder Untertauchen Für langfristige Schutz, verwend Nitrilhandschuhe mit einer Dicke von mindestens 0,31 mm (Dicke abhängig von Handschuh -Typ und Qualität) für eine Durchbruchzeit von bis zu 480 Minuten zugelassen nach Norm EN 374: 2003.</li><li>• Schutz für kurzem Kontakt (≤30 min) oder Spritzschutz Dicke von mindestens 0,12 mm (Dicke abhängig von Handschuh -Typ und Qualität) für eine Durchbruchzeit von mindestens 30 Minuten, zugelassen nach Norm EN 374: 2003 .</li></ul> <p>WICHTIG: Um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten, muss folgendes berücksichtigen bei der Auswahl der geeigneten Schutzhandschuhe genommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Die gleichzeitige Verwendung von chemischen Erzeugnissen;</li><li>- Notwendige Schutz vor physikalischen Gefahren wie Schneiden, Perforieren oder thermischen Gefahren; und</li><li>- Anleitung und / oder durch den Handschuhhersteller gelieferten Spezifikationen.</li></ul>
Augenschutz	: Bei normalem Umgang sind keine speziellen Maßnahmen notwendig. Bei Gefahr von Flüssigkeitsspritzern: Schutzbrille tragen.
Haut- und Körperschutz	: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.
Atemschutz	: Bei normalem Umgang sind keine speziellen Maßnahmen notwendig. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen
Sonstige Angaben	: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssigkeit
Aussehen	: Wässrige Lösung.
Farbe	: Farblos.
Geruch	: Charakteristisch.
Geruchsschwelle	: Nicht anwendbar
pH-Wert	: 5,5 - 7,5
Gefrierpunkt	: ± -1 °C
Siedepunkt	: ± 100 °C

# BW! Grünbelag Entferner

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Flammpunkt	: > 65 °C
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)	: Nicht anwendbar
Entzündlichkeit (fest, gasförmig)	: Das Produkt selbst unterhält keine Verbrennung.
Explosionsgrenzen	: Das Produkt ist als solches nicht auf Explosionsgrenzwerte untersucht worden. Für Explosionsgrenzen des Inhaltsstoffe siehe Abschnitt 9.2.
Dampfdruck	: ± 23,4 hPa
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Nicht anwendbar
Relative Dichte	: ± 0,99
Dichte	: ± 0,99 g/cm <sup>3</sup>
Löslichkeit	: Wasser: vollkommen löslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser [log Pow]	: -1,14 (errechneter Wert)
Selbstentzündungstemperatur	: Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	: Nicht anwendbar
Viskosität, kinematisch	: < 25 mm <sup>2</sup> /s
Viskosität, dynamisch	: < 25 mPa.s
Explosive Eigenschaften	: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Brandfördernde Eigenschaften	: Das Produkt selbst unterhält keine Verbrennung.

### 9.2. Sonstige Angaben

VOC-Gehalt	: < 30 %
Obere/untere Explosionsgrenzen	: 2-Propanol, Isopropylalkohol, Isopropanol: 12% / 2%
Zusätzliche Hinweise	: Das Produkt selbst unterhält keine Verbrennung.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Stabil unter Normalbedingungen.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Anwendungsbedingungen stabil.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normalen Umständen kein(e).

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel. Starke Basen. Starke Säuren.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Raumtemperatur sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität : Einatmen: Staub, Nebel: Nicht eingestuft.

Didecyldimethylammoniumchlorid (7173-51-5)	
LD50 oral	329 mg/kg Körpergewicht
LD50 dermal	3342 mg/kg Körpergewicht
LC50 Inhalation Ratte (Staub/Nebel - mg/l/4h)	70 mg/l/4h
Propan-2-ol (67-63-0)	
LD50 oral Ratte	5840 mg/kg
LD50 oral	4396 mg/kg Körpergewicht
LD50 Dermal Kaninchen	13000 mg/kg
LD50 dermal	12800 mg/kg Körpergewicht
LC50 Inhalation Ratte (Staub/Nebel - mg/l/4h)	46600 mg/l/4h

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Verursacht Hautreizungen.  
pH-Wert: 5,5 - 7,5

Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenschäden.  
pH-Wert: 5,5 - 7,5

# BW! Grünbelag Entferner

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft
Keimzell-Mutagenität	: Nicht eingestuft
Karzinogenität	: Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft

### BW! Grünbelag Entferner

Viskosität, kinematisch	< 25 mm <sup>2</sup> /s
-------------------------	-------------------------

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

#### Didecyldimethylammoniumchlorid (7173-51-5)

LC50 Fische 1	0,49 mg/l
EC50 Daphnia 1	0,06 mg/l
EC50 andere Wasserorganismen 1	0,057 mg/l EC50 waterflea (48 h)
EC50 andere Wasserorganismen 2	0,156 mg/l IC50 algea (72 h) mg/l

#### Propan-2-ol (67-63-0)

LC50 Fische 1	4200 - 9640 mg/l
EC50 Daphnia 1	> 10000 mg/l
EC50 andere Wasserorganismen 1	13299 mg/l EC50 waterflea (48 h)
EC50 andere Wasserorganismen 2	> 1000 mg/l IC50 algea (72 h) mg/l

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

#### Didecyldimethylammoniumchlorid (7173-51-5)

Biologischer Abbau	Leicht biologisch abbaubar
--------------------	----------------------------

#### Propan-2-ol (67-63-0)

Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau	Leicht biologisch abbaubar

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

#### BW! Grünbelag Entferner

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser [log Pow]	-1,14 (errechneter Wert)
---	--------------------------

#### Didecyldimethylammoniumchlorid (7173-51-5)

BCF Fische 1	81 (OECD-Methode 305)
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser [log Pow]	-0,41 - 2,59 (OECD-Methode 117)

#### Propan-2-ol (67-63-0)

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser [log Pow]	0,05
Bioakkumulationspotenzial	Keine Bioakkumulation.

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

#### BW! Grünbelag Entferner

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

#### Komponente

Didecyldimethylammoniumchlorid (7173-51-5)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Propan-2-ol (67-63-0)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

# BW! Grünbelag Entferner

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830






### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Keine weiteren Informationen verfügbar

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

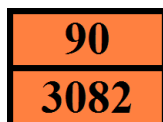
Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
<b>14.1. UN-Nummer</b>				
3082	3082	3082	3082	3082
<b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>				
UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S.	Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s.	UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.	UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.
<b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>				
9	9	9	9	9
				
<b>14.4. Verpackungsgruppe</b>				
III	III	III	III	III
<b>14.5. Umweltgefahren</b>				
Umweltgefährlich : Ja	Umweltgefährlich : Ja Meeresschadstoff : Ja	Umweltgefährlich : Ja	Umweltgefährlich : Ja	Umweltgefährlich : Ja
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

##### - Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : M6  
 Sonderbestimmung (ADR) : 274, 335, 375, 601  
 Begrenzte Mengen (ADR) : 5L  
 Freigestellte Mengen (ADR) : E1  
 Verpackungsanweisungen (ADR) : P001, IBC03, LP01, R001  
 Sondervorschriften für die Verpackung (ADR) : PP1  
 Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR) : MP19  
 Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (ADR) : T4  
 Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (ADR) : TP1, TP29  
 Tankcodierung (ADR) : LGBV  
 Tanktransportfahrzeug : AT  
 Beförderungskategorie (ADR) : 3  
 Besondere Beförderungsbestimmungen - Pakete (ADR) : V12  
 Besondere Bestimmungen für die Beförderung - Be-, Entladen und Handhabung (ADR) : CV13  
 Gefahr-Nr. (Kemlerzahl) : 90  
 Orangefarbene Tafeln :



##### - Seeschifftransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 274, 335, 969

# BW! Grünbelag Entferner

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Begrenzte Mengen (IMDG)	: 5 L
Freigestellte Mengen (IMDG)	: E1
Verpackungsanweisungen (IMDG)	: P001, LP01
Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG)	: PP1
IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG)	: IBC03
Tankanweisungen (IMDG)	: T4
Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG)	: TP2, TP29
EmS-Nr. (Brand)	: F-A
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung)	: S-F
Ladungskategorie (IMDG)	: A

### - Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA)	: E1
PCA begrenzte Mengen (IATA)	: Y964
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA)	: 30kgG
PCA Verpackungsvorschriften (IATA)	: 964
Max. PCA Nettomenge (IATA)	: 450L
CAO Verpackungsvorschriften (IATA)	: 964
Max. CAO Nettomenge (IATA)	: 450L
Sonderbestimmung (IATA)	: A97, A158, A197
ERG-Code (IATA)	: 9L

### - Binnenschifftransport

Klassifizierungscode (ADN)	: M6
Sonderbestimmung (ADN)	: 274, 335, 375, 601
Begrenzte Mengen (ADN)	: 5 L
Freigestellte Mengen (ADN)	: E1
Zulässige Beförderung (ADN)	: T
Erforderliche Ausrüstung (ADN)	: PP
Anzahl blauer Kegel/Lichter (ADN)	: 0

### - Bahntransport

Klassifizierungscode (RID)	: M6
Sonderbestimmung (RID)	: 274, 335, 375, 601
Begrenzte Mengen (RID)	: 5L
Freigestellte Mengen (RID)	: E1
Verpackungsanweisungen (RID)	: P001, IBC03, LP01, R001
Sondervorschriften für die Verpackung (RID)	: PP1
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID)	: MP19
Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID)	: T4
Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID)	: TP1, TP29
Tankcodierungen für RID-Tanks (RID)	: LGBV
Beförderungskategorie (RID)	: 3
Besondere Beförderungsbestimmungen - Pakete (RID)	: W12
Besondere Bestimmungen für die Beförderung - Be-, Entladen und Handhabung (RID)	: CW13, CW31
Expressgut (RID)	: CE8
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID)	: 90

### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keine Stoffe mit Anhang XVII Beschränkungen

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff



# BW! Grünbelag Entferner

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Enthält keine REACH Anhang XIV aufgeführten Stoff.

VOC-Gehalt	: < 30 %
Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsvorschriften	: Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Biozidprodukten.
Produkttyp (Biozid)	: 2 - Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind 4 - Lebens- und Futtermittelbereich

### 15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Abkürzungen und Akronyme:

SDS	Sicherheitsdatenblatt
STP	Kläranlage
TLM	Threshold Limit, Median
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
CAS	Chemical Abstracts Service
IBC-code	Der Internationale Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut (International Bulk Chemical Code).
EmS	Unfallmerkbblätter.
ICAO	Internationale Zivilluftfahrtorganisation (International Civil Aviation Organization).
IMO	Internationale Seeschiffahrts-Organisation
PEL	Zulässige Aufnahmegrenze (Permissible Exposure Limit).
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
EG-Nr.	Offizielle Identifikationsnummer des Stoffes innerhalb der Europäischen Union
MAC	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
STEL	kurzzeitig
TLV	Expositionsgrenzwert
OEL TWA	Gemittelter Wert in der Zeit (Time Weighted Average).
UN	Vereinten Nationen
WGK	Wassergefährdungsklasse (WGK)
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (Predicted No-Effect Concentration).
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff; Charakteristik von für die Umwelt besonders gefährlichen Chemikalien
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LC50	Median Lethal Concentration, bei der 50% der Versuchsorganismen innerhalb eines bestimmten Beobachtungszeitraumes sterben.
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
IATA	Internationale Luftverkehrs-Vereinigung (International Air Transport Association).
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
EC50	Mittlere effektive Konzentration
DSD	Stoffrichtlinie 67/548/EWG (Dangerous Substances Directive).
DPD	Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG (Dangerous Preparations Directive).
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived-No Effect Level).
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
CLP	Classification Labelling Packaging; Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung: Verordnung (EG) Nr 1272/2008
BCF	Biokonzentrationsfaktor
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

# BW! Grünbelag Entferner

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
-----	---

### Datenquellen

ECHA	ECHA (Europäische Chemikalienagentur) - <a href="https://echa.europa.eu/nl/home">https://echa.europa.eu/nl/home</a>
SDS	Sicherheitsdatenblatt Hersteller/Lieferant Rohstoff
SER	Sozialwirtschaftlicher Rat der Niederlande (SER) - <a href="http://www.ser.nl">http://www.ser.nl</a>
COSING	CosIng - <a href="http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/cosing/">http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/cosing/</a>
GESTIS	GESTIS-Stoffdatenbank - <a href="http://gestis.itrust.de/nxt/gateway.dll/gestis_de/000000.xml?f=templates\$fn=default.htm\$vid=gestisdeu:sdbdeu\$3.0">http://gestis.itrust.de/nxt/gateway.dll/gestis_de/000000.xml?f=templates\$fn=default.htm\$vid=gestisdeu:sdbdeu\$3.0</a>
CLP	VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BPR	VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten
Ctgb	Der niederländische Ausschuss für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden (Ctgb) - <a href="https://www.ctgb.nl">https://www.ctgb.nl</a>

### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008:

Acute Tox. Not classified (Inhalation:dust,mist)		Expertenurteil
Skin Irrit. 2	H315	Berechnungsmethoden
Eye Dam. 1	H318	Berechnungsmethoden
Aquatic Acute Not classified		Expertenurteil
Aquatic Chronic 1	H410	Expertenurteil

### Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 2 (Inhalation:dust,mist)	Akute Toxizität (Inhalativ: Staub, Nebel) Kategorie 2
Acute Tox. 4 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 4
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Acute Tox. Not classified (Inhalation:dust,mist)	Akute Toxizität (Einatmen: Staub, Nebel) Nicht eingestuft
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Acute Not classified	Gewässergefährdend - akut gewässergefährdend Nicht klassifiziert
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
Met. Corr. 1	Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1
Skin Corr. 1B	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1B
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
H315	Verursacht Hautreizungen
H318	Verursacht schwere Augenschäden
H319	Verursacht schwere Augenreizung
H330	Lebensgefahr bei Einatmen
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

### Änderungshinweise:

2.1	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Geändert	
2.2	Gefahrenhinweise (CLP) & Sicherheitshinweise (CLP)	Geändert	Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2016/918 [CLP]
14	Angaben zum Transport	Geändert	

# BW! Grünbelag Entferner

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

---

*Die Information in diesem Sicherheitsdatenblatt, bezieht sich auf das unter §1 erwähnte Produkt und wird erteilt unter der Voraussetzung dass das produkt verwendet wird auf die Weise und für die Zwecke die vom Produzenten angegeben sind.*

*Die Daten sind basiert auf die letzt bekannte Information und werden regelmäßig von uns aktualisiert. Der Verbraucher ist selbst verantwortlich dafür die notwendigen Massnahmen zu nehmen und dafür zu sorgen dass die Information komplett ist aund ausreicht für Verwendung des Produktes.*

*Es wird empfohlen die Information, wenn notwendig in einer bearbeiteter Version, am Personal oder anderen Bezogenen weiterzuleiten.*